

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 18. September 2019

**840.**

### **Schriftliche Anfrage von Roberto Bertozzi und Martin Götzl betreffend Städtische Sozialhilfe, Angaben zur Arbeit der Sozialdetektive, den Missbrauchsfällen und zu den Möglichkeiten und Wirkungen der Beschäftigungsprogramme des zweiten Arbeitsmarkts sowie Chancen der Förderung von einjährigen Zertifikatsausbildungen für weniger gut gebildete Menschen**

Am 19. Juni 2019 reichten Gemeinderat Roberto Bertozzi (SVP) und Gemeinderat Martin Götzl (SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2019/281, ein:

Im Mai 2019 wurden die aktuellen Zahlen der Sozialhilfe der Stadt Zürich publiziert. In der Stadt Zürich waren per Ende 2018 5.4% der Bürger/-innen in der Sozialhilfe, was 22 108 Menschen entspricht.

1. Wie operativ sind aktuell die Sozialdetektive, da die Observationsverordnung der Stadt Zürich (noch) nicht in Kraft getreten ist? Bitte um Auflistung der einzelnen Tätigkeiten nach Anzahl und Bereich (z. B. Hausbesuche angemeldet/ unangemeldet etc.).
2. Wie viele Sozialhilfe-Missbrauchsfälle wurden von den Sozialdetektiven aufgedeckt? Wir bitten um die Zahlen pro Jahr für die letzten zehn Jahre.
3. Wie viele Kürzungen in der Sozialhilfe wurden in den letzten 5 Jahren vorgenommen? Wie hoch war die jeweilige Kürzung pro Fall in Prozent? Was war der Anlass für die Kürzung? Wir bitten um eine tabellarische Auflistung nach Jahr.
4. Wie wird mit renitenten Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern umgegangen, die zwar arbeiten könnten, sich aber freiwillig dazu nicht motivieren lassen?
5. Wie werden Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger belohnt, die sich in Beschäftigungsprogrammen des zweiten Arbeitsmarkts besonders Mühe geben?
6. Werden in Beschäftigungsprogrammen des zweiten Arbeitsmarkts flächendeckend Arbeitszeugnisse ausgestellt, welche die Leistung belegen, damit Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger einen einfacheren Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt finden?
7. In der Gesundheitsförderung ist allgemein bekannt, dass bei psychischen Störungen eine Teilnahme am Arbeitsleben von grosser Bedeutung ist<sup>1</sup>, weil damit beispielsweise das Selbstwertgefühl der Betroffenen gestärkt wird. Mit welchen Massnahmen fördert das Sozialdepartement die Teilnahme von psychisch kranken Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern am Arbeitsleben? Bitte um eine detaillierte Auflistung der Massnahmen.
8. Besteht in den Beschäftigungsprogrammen des zweiten Arbeitsmarktes die Möglichkeit, Zertifikate zu erwerben, welche die berufliche Qualifikation ausweisen und eine Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt vereinfachen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
9. Setzt sich das Sozialdepartement, bzw. die Stadt Zürich, aktiv beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI dafür ein, dass einjährige Zertifikatsausbildungen für weniger gut gebildeten Menschen eingeführt bzw. gefördert werden, ähnlich wie es für Asylsuchende bereits jetzt schon geschieht? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?
10. In welchen Bereichen und Branchen würden aus Sicht des Sozialdepartements Zertifikatsausbildungen Sinn machen, um weniger gut gebildete Menschen ohne Berufsabschluss in den ersten Arbeitsmarkt integrieren zu können?
11. Wie hoch ist die Erfolgsquote bei der Wiedereingliederung der Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger auf dem ersten Arbeitsmarkt? Bitte um Aufstellung der letzten zehn Jahre.
12. Hat mit der Einführung der Personenfreizügigkeit im Jahr 2002 (EU 15 + EFTA) die Anzahl der Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger allgemein zugenommen? Wenn ja, aus welchen Gründen und um wie viel? Bitte um eine detaillierte Aufstellung der Anzahl Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger pro Jahr seit 2002.

---

<sup>1</sup> Reker, T. (2013). *Arbeitsrehabilitation in der Psychiatrie: Prospektive Untersuchungen zu Indikationen, Verläufen und zur Effizienz arbeitsrehabilitativer Massnahmen*. Springer-Verlag.

13. Hat mit der Einführung der Personenfreizügigkeit im Jahr 2002 die Anzahl der Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger über 50 Jahren zugenommen? Wenn ja, aus welchen Gründen und um wie viel? Bitte um eine detaillierte Aufstellung der Anzahl Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger über 50 Jahren pro Jahr seit 2002.
14. Werden Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger im Bereich der beruflichen Ausbildung finanziell unterstützt, zum Beispiel in Form einer Vergabe eines zurückzahlbaren Bildungskredits, damit Lücken geschlossen werden können und eine bessere Qualifikation erreicht wird? Dies besonders dann, wenn nach Abschluss der Ausbildung eine Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt wieder möglich und so die Sozialhilfe nachhaltig entlastet wird. Wenn ja, wie? Wird aktiv der Kontakt zu den Betroffenen gesucht? Wenn nein, warum nicht?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu Frage 1 («Wie operativ sind aktuell die Sozialdetektive, da die Observationsverordnung der Stadt Zürich (noch) nicht in Kraft getreten ist? Bitte um Auflistung der einzelnen Tätigkeiten nach Anzahl und Bereich (z. B. Hausbesuche angemeldet/ unangemeldet etc.).»):**

Aufgrund des Entscheids des Bezirksrats vom 14. Dezember 2018 braucht es für den rechtmässigen Einsatz von Observationen im Sozialhilfebereich eine kantonale Rechtsgrundlage. Die Inspektorinnen und Inspektoren des Sozialdepartements können daher ihrer Kerntätigkeit weiterhin nicht nachgehen und keine verdeckten Observationen durchführen. Weil die Auftragslage unter den gegebenen Umständen deutlich zurückgegangen ist, arbeiten einzelne Mitarbeitende des Inspektorats temporär in anderen Bereichen des Sozialdepartements.

Das Inspektorat im SD nimmt dennoch weiterhin Aufträge entgegen – die Tätigkeiten bleiben dabei auf Ermittlungen im Rahmen der Möglichkeiten beschränkt. Zur Hauptsache beschäftigt sich das Inspektorat mit Abklärungen von Immobilienbesitz im Ausland, Recherchen im Internet und in anderen öffentlich zugänglichen Quellen sowie der Einholung von Auskünften bei anderen Amtsstellen. Aktuell kann die Auftragslage mit 200 Stellenprozenten bewältigt werden.

Konkret werden folgende Tätigkeiten vom Inspektorat ausgeführt:

- Beratung von Fallführenden
- Aktenstudium
- Amtsanfragen (Amtshilfe)
- Recherchen in öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. spezifische Internetrecherchen
- Befragungen, z. B. von Drittmelderinnen/Drittmeldern
- Begleitung bei Konfrontationsgesprächen
- Abklärungen bezüglich Vermögen und Einkommen im Ausland; Abwicklung von Aufträgen an Drittdienstleisterinnen/Drittdienstleistende (z. B. Schweizer Vertretungen im Ausland und/oder deren Vertrauensanwältinnen und -anwälte, anderen Anwaltskanzleien) sowie das Einholen von Wertermittlungsgutachten bei festgestelltem Immobilienbesitz
- Bewertung und Aufbereitung von Informationen und Abklärungsergebnissen
- Erstellung von Ermittlungs- und Informationsberichten zuhanden der Sozialbehörde und der auftraggebenden Stellen

Das Inspektorat führt gemäss Beschluss der Sozialbehörde keine Hausbesuche durch, weder angemeldete noch unangemeldete. Hausbesuche werden durch die Fallführenden selbst vorgenommen. Bei Bedarf können die Fallführenden beim Team Vertiefte Abklärungen der Sozialen Dienste Unterstützung anfordern.

Da nicht alle der oben aufgeführten Tätigkeiten numerisch erfasst werden, beschränkt sich die nachfolgende Auflistung auf vier wesentliche Bereiche. Es wurden alle Ermittlungs- und Ab-

klärungsaufträge ausgewertet, die im Jahr 2019 eingegangen und/oder weiterbearbeitet wurden. Insgesamt sind das 42 Aufträge, von denen 26 abgeschlossen wurden (Stand 2. August 2019). Ein Auftrag kann mehr als eine der aufgeführten Tätigkeiten beinhalten.

Anzahl	Bereich
40	Auslandsermittlungen
19	Internetrecherchen
13	Hintergrundermittlungen
2	Teilnahme an Konfrontationsgesprächen
26	Erstellung von Ermittlungs- und Infoberichten

**Zu Frage 2 («Wie viele Sozialhilfe-Missbrauchsfälle wurden von den Sozialdetektiven aufgedeckt? Wir bitten um die Zahlen pro Jahr für die letzten zehn Jahre.»):**

Die «Aufdeckung» von Missbrauchsfällen in der Sozialhilfe erfolgt immer in Zusammenarbeit mit den fallführenden Stellen. Das Inspektorat wird nicht von sich aus aktiv. Es wird dann beauftragt, wenn ein erheblicher und konkreter Verdacht vorliegt und wenn ein diesbezüglicher Auftrag durch die Sozialbehörde bewilligt wird. Die Ergebnisse der abgeschlossenen Ermittlungen werden jährlich im Geschäftsbericht der Sozialbehörde publiziert. Die nachfolgende Tabelle fasst die dort veröffentlichten Resultate für die Jahre 2008–2018 zusammen:

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Abschlüsse	131	132	98	82	68	75	88	73	77	53	23
Verdacht nicht erhärtet oder rückwirkend nicht zu bestätigen	51 (39%)	61 (46%)	44 (45%)	39 (48%)	19 (28%)	19 (25%)	37 (42%)	18 (25%)	31 (40%)	14 (26%)	12 (52%)
Verdacht erhärtet durch folgende, mehrfach nennbare Sachverhalte	80 (61%)	71 (54%)	54 (55%)	43 (52%)	49 (72%)	56 (75%)	51 (75%)	55 (75%)	46 (60%)	39 (74%)	11 (48%)
a. nicht deklariertes Einkommen oder Nebeneinkünfte	69	55	46	33	36	38	35	34	31	32	11
b. nicht deklarierte Vermögenswerte	7	6	8	7	3	13	10	5	8	11	6
c. nicht deklariertes Fahrzeugbesitz	33	20	19	10	14	11	9	15	13	7	6
d. falsche Angaben zur Haushaltsgrosse	20	14	9	7	12	9	3	16	6	0	1
e. andere Sachverhalte (falsche Angaben zum Wohnsitz, Landesabwesenheit, Scheinehe u. a. m.)	31	31	16	10	13	11	11	20	20	27	3
Empfohlene Strafanzeigen nach abgeschlossener Ermittlung im Kalenderjahr	19	18	15	24	34	36	36	35	29	30	7

**Zu Frage 3 («Wie viele Kürzungen in der Sozialhilfe wurden in den letzten 5 Jahren vorgenommen? Wie hoch war die jeweilige Kürzung pro Fall in Prozent? Was war der Anlass für die Kürzung? Wir bitten um eine tabellarische Auflistung nach Jahr.»):**

Über die Gesamtzahl der Kürzungen in der Sozialhilfe sind aus technischen Gründen keine Statistiken verfügbar.

Anhand einer Stichprobenerhebung mit Daten des Jahres 2016 konnte eine recht zuverlässige Schätzung der Anzahl Kürzungen vorgenommen werden. Demzufolge liegt die Zahl der vorgenommenen Kürzungen des Grundbedarfs bei etwa 130 Fällen pro Jahr. Das entspricht ungefähr einem Prozent der jährlich unterstützten Sozialhilfefälle.

Auf Basis der Stichprobenerhebung lassen sich folgende Hauptgründe für Kürzungen identifizieren:

- Nicht-Antritt von Arbeitsintegrationsmassnahmen
- Fehlende (bzw. nicht dokumentierte) Bemühungen zur Stellensuche
- Ferienantritt ohne Bewilligung
- Weigerung, eine Bankvollmacht zu unterzeichnen

**Zu Frage 4 («Wie wird mit renitenten Sozialhilfebezügern und -bezügern umgegangen, die zwar arbeiten könnten, sich aber freiwillig dazu nicht motivieren lassen?»):**

Im Fokus der beruflichen Integration stehen alle Sozialhilfebeziehenden, die arbeitsfähig sind, aktuell nicht (oder nur in geringem Umfang) erwerbstätig sind und keine Merkmale aufweisen, welche die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aktuell verhindern (z. B. Betreuungspflicht für Kinder unter einem Jahr, Ausbildung, Personen im Rentenalter). Dabei handelt es sich – Stand März 2019 – um gut 1500 Personen (etwa 17 Prozent aller 18- bis 64-jährigen Sozialhilfebeziehenden). Diese werden gemäss der Mitte 2018 eingeführten Strategie zur sozialen und beruflichen Integration in vier Zielgruppen eingeteilt. Eine dieser Zielgruppen (Zielgruppe 4) umfasst Personen, die hohe Arbeitsmarktchancen aufweisen, aber eine geringe Motivation zur Annahme einer Stelle im ersten Arbeitsmarkt. Ende März 2019 waren 14 Personen dieser Zielgruppe zugeteilt.

Sozialhilfebeziehende der Zielgruppe 4 können im Rahmen des Auflage- und Kürzungsverfahrens mittels Auflage dazu verpflichtet werden, die Basisbeschäftigung zu besuchen, am Teillohn teilzunehmen und/oder eine bestimmte Anzahl Stellensuchbemühungen der fallführenden Sozialarbeiterin oder dem fallführenden Sozialarbeiter regelmässig vorzuweisen. Kommen sie diesen Auflagen nicht nach, erfolgen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit Kürzungen und/oder (Teil-)Einstellungen der Sozialhilfeleistungen.

**Zu Frage 5 («Wie werden Sozialhilfebezügern und -bezügern belohnt, die sich in Beschäftigungsprogrammen des zweiten Arbeitsmarkts besonders Mühe geben?»):**

Bemühungen von Sozialhilfebeziehenden zur beruflichen und sozialen Integration werden gemäss den SKOS-Richtlinien in Form von Zulagen und Freibeträgen belohnt:

- Nicht erwerbstätige Personen, die sich besonders um ihre soziale und berufliche Integration bemühen, erhalten eine **Integrationszulage**. Deren Höhe beträgt maximal Fr. 300.– bei einer Tätigkeit zu 100 Prozent. Damit eine Leistung zu einer Integrationszulage berechtigt ist, muss sie die Chance auf eine erfolgreiche Integration erhöhen oder erhalten, überprüfbar sein und eine individuelle Anstrengung voraussetzen.
- Ein **Einkommensfreibetrag** steht jenen Personen zu, die ein Erwerbseinkommen erwirtschaften, das nicht existenzsichernd ist. Das bedeutet, dass ein bestimmter Anteil des Erwerbseinkommens (maximal Fr. 400.–) nicht als Einnahme im Unterstützungsbudget berücksichtigt wird. Damit stehen diesen Personen Mittel zur Verfügung, die über ihr sozialhilferechtliches Existenzminimum hinausgehen.

**Zu Frage 6 («Werden in Beschäftigungsprogrammen des zweiten Arbeitsmarkts flächendeckend Arbeitszeugnisse ausgestellt, welche die Leistung belegen, damit Sozialhilfebezügern und -bezügern einen einfacheren Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt finden?»):**

Der Umgang mit der Ausstellung von Arbeitszeugnissen unterscheidet sich in Abhängigkeit davon, ob ein Programm der beruflichen Integration dient (Ziel: Arbeitsintegration) oder der sozialen Integration (Ziel: Aufbau und Erhalt Tagesstruktur).

*a) Programme zur beruflichen Integration (Arbeitsintegration)*

Bei Programmen zur beruflichen Integration (d. h. Teillohn, Gemeinnützige Arbeit und Qualifizierungsprogramme) wird bei Austritt immer ein Arbeitszeugnis ausgestellt. Ebenso wird auf Verlangen der Klientinnen und Klienten ein Zwischenzeugnis ausgestellt. Des Weiteren wird bei einem Wechsel in die Zielgruppe für arbeitsmarktnahe und motivierte Personen immer ein Arbeitszeugnis ausgestellt. Ebenso wird bei der Teilnahme in einem Qualifizierungsprogramm nach spätestens sechs Monaten ein Arbeitszeugnis ausgestellt. Bei einem kurzen Einsatz (< drei Monate) oder häufigen Absenzen (> 50 Prozent der Zeit) kann auch eine Arbeitsbestätigung ausgestellt werden.

## *b) Programme zur sozialen Integration*

In Programmen zur sozialen Integration werden Arbeitszeugnisse und -bestätigungen jeweils auf Wunsch der Klientinnen und Klienten ausgestellt. Bei Anbietern von Förderarbeitsplätzen (welche ebenfalls zum Leistungsbereich der Sozialen Integration gehören, aber den Übertritt in den Prozess der sozialen und beruflichen Integration zum Ziel haben) werden jeweils auf Verlangen und spätestens beim Austritt der Klientinnen und Klienten Arbeitszeugnisse erstellt.

**Zu Frage 7** («In der Gesundheitsförderung ist allgemein bekannt, dass bei psychischen Störungen eine Teilnahme am Arbeitsleben von grosser Bedeutung ist<sup>1</sup>, weil damit beispielsweise das Selbstwertgefühl der Betroffenen gestärkt wird. Mit welchen Massnahmen fördert das Sozialdepartement die Teilnahme von psychisch kranken Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügern am Arbeitsleben? Bitte um eine detaillierte Auflistung der Massnahmen.»):

Das Sozialdepartement bietet zahlreiche Beratungsleistungen und Integrationsprogramme für Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen an. Die Klärung des Gesundheitszustands einer Klientin oder eines Klienten und die damit einhergehenden Einschränkungen ist eine zentrale sozialarbeiterische Aufgabe. Die Ausprägungen von psychischen Erkrankungen sind so vielfältig, dass keine pauschale Aussage gemacht werden kann bezüglich Arbeit. Es gibt durchaus Personen, die trotz einer psychischen Erkrankung arbeiten können und wollen. Entsprechend stehen für Sozialhilfebeziehende mit psychischen Erkrankungen je nach Ausprägung ihrer Erkrankung verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:

- Erfüllen diese Personen die Kriterien der Basisbeschäftigung, durchlaufen sie das vierwöchige Abklärungsprogramm und werden dann in ein passendes Angebot zur beruflichen und sozialen Integration zugewiesen.
- Im Bereich der Stellenvermittlung arbeitet das Sozialdepartement mit dem Anbieter IPT zusammen, der sich auf die Integration von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen (psychisch, physisch, stabilisierte Abhängigkeiten sowie soziale Einschränkungen) spezialisiert hat. Dieser unterstützt und begleitet Menschen mit physischen und psychischen Einschränkungen gezielt bei der Stellensuche und -vermittlung auf dem ersten Arbeitsmarkt.
- Für Personen, bei denen aus gesundheitlichen Gründen die Teilnahme an einer Arbeitsintegrationsmassnahme nicht möglich ist und daher die Teilnahmekriterien der Basisbeschäftigung nicht erfüllt sind, stellt das Sozialdepartement diverse Massnahmen zur sozialen Integration bereit. Die Teilnehmenden erhalten dadurch eine Tagesstruktur, werden in ihrer Selbstständigkeit und Motivation gefördert und erfahren soziale und psychische Stabilisierung.
- Die städtische Psychiatrische Poliklinik bietet in den Sozialzentren Sprechstunden für Personen mit psychischen Erkrankungen an, welche sich dort ambulant beraten oder therapieren lassen können.

**Zu Frage 8** («Besteht in den Beschäftigungsprogrammen des zweiten Arbeitsmarktes die Möglichkeit, Zertifikate zu erwerben, welche die berufliche Qualifikation ausweisen und eine Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt vereinfachen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?»):

Zertifikate sind wichtig, um auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuss zu fassen. Arbeitgebende stellen Stellensuchende mit ausgewiesenen und in der Branche anerkannten Fähigkeiten lieber ein, als solche mit unklarem fachlichem Bildungsstand. Zum Beispiel weist ein Zertifikat aus der Reinigungsbranche ganz klare Fähigkeiten aus wie z. B. Handhabung von Geräten und Maschinen oder Wissen zu Hygiene und Arbeitssicherheit. Aus diesem Grund ermöglicht das Sozialdepartement Sozialhilfebeziehenden den Erwerb solcher Zertifikate.

Im Bereich der sozialen und beruflichen Integration besteht für jene Klientinnen und Klienten, die den Veränderungswillen und die Motivation zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt besitzen, die Möglichkeit, Fachkurse zu besuchen. Fachkurse sind weiterführende Kurse zur

Vertiefung des Fachwissens und Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt. Die Fachkurse werden entweder intern in den Betrieben oder von externen Kursanbietern durchgeführt und werden mit einem Branchenzertifikat (z. B. Branchenzertifikat Gastro Zürich, Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe), Fachfrau/Fachmann Betreuung (FaBe), Pflegehelferin/Pflegehelfer SRK, Zertifikat Staplerfahrer, Zertifikat Lagerlogistik, ADR/SDR Basiskurs, Wetrok Master, Ausbildungszertifikate Gebäudebewirtschaftung, SVEB-Zertifikat) oder mit Kursbestätigung (z. B. Zertifikat SEB für internen Logistikkurs, ECDL-Zertifikatskurs) abgeschlossen.

In der Sozialen Integration besteht die Möglichkeit zum Erwerb von Zertifikaten nicht, da sich dieser Leistungsbereich an jene Klientinnen und Klienten richtet, bei denen der Aufbau und Erhalt einer Tagesstruktur sowie allenfalls ein Übertritt in den Prozess zur sozialen und beruflichen Integration im Vordergrund steht. Diese Klientinnen und Klienten sind daher oftmals weit weg von einer Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

Einzig beim Anbieter Marktlücke GmbH, mit dem die Sozialen Dienste einen Rahmenvertrag für Förderarbeitsplätze abgeschlossen haben, besteht die Möglichkeit, fachspezifische Schulungen mit Abschlusszertifikat in den Bereichen Verkauf, Gastronomie und Service zu erwerben. Die Marktlücke GmbH richtet ihr Angebot ausschliesslich an Frauen mit Betreuungspflichten.

**Zu Frage 9** («Setzt sich das Sozialdepartement, bzw. die Stadt Zürich, aktiv beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI dafür ein, dass einjährige Zertifikatsausbildungen für weniger gut gebildeten Menschen eingeführt bzw. gefördert werden, ähnlich wie es für Asylsuchende bereits jetzt schon geschieht? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?»):

Eine nachhaltige Verbesserung der Chancen von Geringqualifizierten auf dem ersten Arbeitsmarkt setzt die Verbesserung ihrer Qualifikationen voraus – innerhalb wie ausserhalb der Sozialhilfe. Zu diesem Zweck lancierte das Sozialdepartement das Programm «Arbeitsmarkt 2025».

Mit der Strategie «SD Strategie berufliche und soziale Integration» hat das Sozialdepartement einen ersten Baustein in seinem Programm «Arbeitsmarkt 2025» erarbeitet. Nun folgen die Handlungsfelder «Grund-, Nachhol- und Weiterbildung, Beratung und Begleitung, Programme / Angebote», welches im Rahmen der SD Strategie Bildung bearbeitet wird. Ziel dieser Bildungsstrategie ist es, aufzuzeigen, wie das Sozialdepartement Zürcherinnen und Zürcher mit fehlender oder für den Arbeitsmarkt ungeeigneter Qualifikation darin unterstützt, durch Qualifikationsmassnahmen den heutigen und künftigen Anforderungen des Arbeitsmarkts zu genügen.

Branchenzertifikate gehören zum non-formalen Bildungsbereich, welcher nicht durch den Bund geregelt wird, und werden daher in Zusammenarbeit mit Branchenverbänden, privaten Unternehmen und/oder der öffentlichen Hand angeboten. Deshalb gibt es diesbezüglich keine Kontakte seitens Sozialdepartement zum SBFI.

**Zu Frage 10** («In welchen Bereichen und Branchen würden aus Sicht des Sozialdepartements Zertifikatsausbildungen Sinn machen, um weniger gut gebildete Menschen ohne Berufsabschluss in den ersten Arbeitsmarkt integrieren zu können?»):

Der Erwerb von nachhaltigen Qualifikationen ist ein zentraler Eckwert der neuen SD Strategie soziale und berufliche Integration. Je nach Zielgruppe sind Fachkurse bereits heute ein mögliches Angebot. Fachkurse sind weiterführende Kurse zur Vertiefung des Fachwissens und Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt (z. B. Vorbereitung Staplerfahrerprüfung, Hygienekurse oder Kurse zur Handhabung von Reinigungsmaschinen). Sie werden entweder mit Kursbestätigung (z. B. Zertifikat SEB für internen Logistikkurs) oder mit Branchenzertifikat (z. B. Branchenzertifikat Gastro Zürich) abgeschlossen.

Die bestehenden Programme der sozialen und beruflichen Integration und damit auch die Fachkurse richten sich an jenen Branchen aus, in welchen insbesondere Niedrigqualifizierte aufgrund der Arbeitsmarktentwicklungen die grössten Chancen haben, eine Anstellung zu finden. Trotz den allgemein schlechten Beschäftigungsaussichten von Niedrigqualifizierten gibt es Berufsfelder, die einen wachsenden Anteil der Geringqualifizierten beschäftigen. Das Sozialdepartement ist im Rahmen der Bildungsstrategie bestrebt, entsprechende neue Berufsfelder zu identifizieren und sein Integrationsangebot entsprechend anzupassen.

**Zu Frage 11 («Wie hoch ist die Erfolgsquote bei der Wiedereingliederung der Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger auf dem ersten Arbeitsmarkt? Bitte um Aufstellung der letzten zehn Jahre.»):**

Pro Jahr werden rund 4000 Sozialhilfefälle abgelöst. Das sind 40–50 Prozent aller Sozialhilfefälle. Rund ein Drittel dieser 4000 Ablösungen erfolgt aufgrund einer Verbesserung der Erwerbssituation (Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Erhöhung des Pensums usw.). Die übrigen Ablösungen erfolgen z. B. aufgrund anderer Sozialleistungen (z. B. IV-Rente, AHV-Rente) oder wegen Wegzug.

Mit der 2018 eingeführten Strategie zur beruflichen und sozialen Integration wurde die Erfassung der Fälle, welche aufgrund der Verbesserung der Erwerbssituation abgelöst werden, verbessert. Da die neue Strategie erst seit gut einem Jahr umgesetzt wird, können zum heutigen Zeitpunkt noch keine verlässlichen Zahlen dazu geliefert werden.

**Zu Frage 12 («Hat mit der Einführung der Personenfreizügigkeit im Jahr 2002 (EU 15 + EFTA) die Anzahl der Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger allgemein zugenommen? Wenn ja, aus welchen Gründen und um wie viel? Bitte um eine detaillierte Aufstellung der Anzahl Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger pro Jahr seit 2002.»):**

Jahr	Sozialhilfebeziehende (kumulativ)	Zivilrechtliche Bevölkerung	Kumulative Sozialhilfequote in %
2002	17 178	339 704	5,1
2003	19 180	340 402	5,6
2004	21 513	341 756	6,3
2005	22 530	343 157	6,6
2006	22 416	344 240	6,5
2007	21 334	354 308	6,0
2008	19 648	361 129	5,4
2009	18 680	365 098	5,1
2010	18 392	368 527	5,0
2011	18 354	372 476	4,9
2012	19 150	376 047	5,1
2013	19 337	380 028	5,1
2014	19 748	386 183	5,1
2015	19 992	391 780	5,1
2016	20 799	396 777	5,2
2017	21 888	403 268	5,4
2018	22 108	409 222	5,4

Die Zahl der Sozialhilfebeziehenden hat sich seit 2002 entlang dem Bevölkerungswachstum entwickelt. Die Bevölkerung der Stadt Zürich ist in diesem Zeitraum um gut 20 Prozent gewachsen.

Zwischen 2002 und 2007 haben insbesondere konjunkturelle Faktoren wie der Anstieg der Arbeitslosenzahlen (Verdreifachung der Anzahl Arbeitsloser in der Stadt Zürich von 2001 bis 2004) zur Erhöhung der Sozialhilfequote beigetragen. Zu den strukturellen Faktoren, welche die Ablösung aus der Sozialhilfe in den letzten Jahren erschwert haben, gehören der Rückgang von Jobs für Niedrigqualifizierte, aber auch systembedingte Einflüsse wie mehrere IV-Revisionen. Die Revisionen führten dazu, dass immer weniger Menschen eine IV-Rente

erhalten, die aber trotzdem zu krank sind um zu arbeiten und damit auf die Unterstützung durch Sozialhilfe angewiesen sind. Einen direkten Einfluss der Personenfreizügigkeit auf die Sozialhilfequote lässt sich nicht nachweisen.

**Zu Frage 13** («Hat mit der Einführung der Personenfreizügigkeit im Jahr 2002 die Anzahl der Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger über 50 Jahren zugenommen? Wenn ja, aus welchen Gründen und um wie viel? Bitte um eine detaillierte Aufstellung der Anzahl Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger über 50 Jahren pro Jahr seit 2002.»):

Jahr	51- bis 64-jährige Sozialhilfebeziehende	Sozialhilfequote der 51- bis 64-Jährigen in %
2002	2224	4,1
2003	2346	4,4
2004	2616	4,9
2005	2773	5,1
2006	2932	5,4
2007	2931	5,4
2008	2776	5,1
2009	2762	5,0
2010	2836	5,2
2011	2965	5,3
2012	3041	5,4
2013	3174	5,6
2014	3275	5,7
2015	3407	5,7
2016	3565	5,9
2017	3796	6,2
2018	3 882	6,2

Dass die Quote der 51- bis 64-Jährigen in der Sozialhilfe in den letzten Jahren so stark angestiegen ist, liegt hauptsächlich daran, dass sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt für Über-50-Jährige erschwert hat. Das Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit ist insbesondere für Menschen gestiegen, bei welchen neben dem Alter noch individuell erschwerende Faktoren (z. B. niedrige Qualifikation und/oder gesundheitliche Probleme) bestehen. Im Weiteren trug auch die Entwicklung bei der Invalidenversicherung zu diesem Anstieg bei (siehe Ausführungen zur Frage 12). Ein direkter Einfluss der Personenfreizügigkeit lässt sich nicht nachweisen.

**Zu Frage 14** («Werden Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger im Bereich der beruflichen Ausbildung finanziell unterstützt, zum Beispiel in Form einer Vergabe eines zurückzahlbaren Bildungskredits, damit Lücken geschlossen werden können und eine bessere Qualifikation erreicht wird? Dies besonders dann, wenn nach Abschluss der Ausbildung eine Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt wieder möglich und so die Sozialhilfe nachhaltig entlastet wird. Wenn ja, wie? Wird aktiv der Kontakt zu den Betroffenen gesucht? Wenn nein, warum nicht?»):

Wie bereits ausgeführt, setzt das Sozialdepartement im Rahmen des Programms «Fokus Arbeitsmarkt 2025» auch einen Schwerpunkt auf das Thema Bildung. Im Rahmen der Erarbeitung von entsprechenden Strategien wird auch geprüft, wo allfällige Finanzierungslücken bei Bildungsmassnahmen bestehen.

Grundsätzlich gilt bei der Finanzierung von Ausbildungen – wie bei allen Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe – der Grundsatz der Subsidiarität: Es müssen sämtliche anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sein, bevor eine Aus- oder Weiterbildung bzw. der Lebensunterhalt während derselben mit Mitteln der Sozialhilfe finanziert werden können. Vorgängig sind daher stets alle weiteren Einnahmequellen zu prüfen, die für die Finanzierung zur Verfügung stehen könnten (Unterhaltsbeiträge der Eltern, Stipendien, Darlehen, Beiträge aus Fonds und Stiftungen, eigene Erwerbsmöglichkeiten, Leistungen der Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung usw.).



Zur Finanzierung von Ausbildungen stehen für alle anspruchsberechtigten Personen kantonale und städtische Stipendien zur Verfügung. Aufgrund der auf kantonaler Ebene überarbeiteten Stipendienverordnung, welche voraussichtlich im Januar 2021 in Kraft tritt, muss die städtische Stipendienverordnung ebenfalls überarbeitet werden. Die städtische Stipendienstrategie (als Teil der Bildungsstrategie des Sozialdepartements) soll in die Richtung entwickelt werden, dass neben Nachholbildung auch Ausbildungsangebote und ausbildungsvorbereitende Angebote berücksichtigt werden. Das Sozialdepartement unterstützt Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler aktiv dabei, Stipendien zu beantragen.

Vor dem Stadtrat

der stv. Stadtschreiber

**Michael Lamatsch**